

Der enteignete Grundbesitz wurde einem »Bodenfonds« zugeführt. Aus dem Bodenfonds wurden landlose und landarme Bauern, Landarbeiter und Handwerker sowie Vertriebene aus den Ostgebieten bedacht. Sie erhielten das Land zu Eigentum (Neubauern). Ein weiterer Teil wurde in Volkseigentum verwandelt. So entstanden die volkseigenen Güter¹³.

c) In Punkt 4 des Befehls Nr. 01 vom 23. 7. 1945¹⁴ ordnete die SMA die Schließung aller Banken an. Ihr Vermögen wurde enteignet^{14a}, Auszahlungen durften nicht mehr geleistet werden. Erst nach der Währungsreform im Jahre 1948 wurde eine bescheidene Umwertung der Konten vorgenommen¹⁵. Als zentrale Kreditinstitute sind tätig: die Deutsche Notenbank für das kurzfristige Kreditgeschäft und den Zahlungsverkehr, die Deutsche Investitionsbank für die Finanzierung langfristiger Investitionen, die Deutsche Bauernbank für die Landwirtschaft, die Deutsche Handelsbank als Bank für Geschäfte im Zusammenhang mit Einfuhr-, Ausfuhr- und Transithandel. Als lokale Kreditinstitute sind die Sparkassen, die Genossenschaftsbanken (Banken für Handel und Gewerbe) und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften im VdgB tätig¹⁶.

d) Ebenfalls durch den Befehl Nr. 01 wurden den privaten Versicherungsunternehmen sowie den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten aller Art die Wiederaufnahme der dem Zusammenbruch erlegenen Tätigkeit untersagt. Sie wurden enteignet. Die Verwaltungen der Länder und Provinzen der SBZ wurden mit der Gründung neuer Versicherungsgesellschaften beauftragt. In jedem der fünf Länder (Provinzen) wurde eine Versicherungsanstalt gegründet¹⁷, denen die Aktiva der ge-

13 Kramer - Heyn - Merkel, Die Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone, Bonner Bericht, 1957, S. 16 ff.

14 Befehl der SMA Nr. 01 vom 23. 7. 1945 (VOBl. der Provinz Sachsen 1945, Nr. 1, S. 11)

14a Sachsen: Gesetz über das Bank- und Kreditwesen vom 30. 1. 1948 (GVOBl. S. 49); Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Sicherung des Kreditwesens vom 12. 3. 1948 (GBl. S. 53);

Brandenburg: Gesetz über das Bankwesen vom 13. 4. 1948 (GVOBl. I S. 13);

Mecklenburg: Gesetz über die Verwendung des Vermögens der geschlossenen Bank- und Sparkassen vom 30. 11. 1947 (Reg. Bl. S. 262);

Thüringen: Gesetz über das Bankwesen vom 11. 12. 1948 (Reg. Bl. S. 120)

15 Anweisung über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, vom 23. 9. 1948 (ZVOBl. S. 490); Verordnung über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, vom 15. 6. 1957 (GBl. I S. 341)

16 Näheres bei Friebe, Das Kreditwesen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonner Bericht, 1958

17 Sachsen: Verordnung über die Gründung der Versicherungsanstalt des Landes Sachsen vom 11. 10. 1945 (Amtliche Nachrichten S. 51);